

Satzung zur Änderung der Satzung des Sanierungsgebiets "Lauffen IV"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Änderung der Frist zur Durchführung der Sanierung

Mit Beschluss vom 19.02.2014 hat der Gemeinderat die Sanierungssatzung „Lauffen IV“ beschlossen. In § 4 wurde die Frist zur Durchführung der Sanierung gem. § 142 Abs. 3 BauGB zunächst bis 31.12.2021 zeitlich befristet. Am 27.10.2021 wurde die Durchführung bis 31.12.2026 erstmals verlängert. Für die weitere Umsetzung der Sanierungsziele ist die Verlängerung der Sanierungslaufzeit erforderlich.

Gem. § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist in der die Sanierung „Lauffen IV“ durchgeführt werden soll bis 31.12.2029 festgelegt. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Lauffen, Bauamt, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 19.02.2014 (Öffentliche Bekanntmachung vom 27.02.2014) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Lauffen, den 02.10.2025

gez. Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

ⁱ Bekanntgemacht am 02.10.2025